



# Landratsamt Rottal–Inn



## **Merkblatt „Artenschutz“ Informationen zur Meldepflicht**

### **Was sind besonders geschützte Arten?**

Viele Tiere wildlebender Arten, die heute in menschlicher Obhut gehalten werden, sind erheblich durch Wildfänge und Lebensraumzerstörung in ihrem Überleben gefährdet.

Diese Tierarten wurden deshalb unter besonderen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese Vorgaben gilt es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Übrigens:

Auch gewisse Pflanzenarten, darunter auch Hölzer, sind naturschutzrechtlich besonders geschützt. Zur besseren Lesbarkeit beziehen wir uns im Folgenden nur auf die Tiere. Sinngemäß gelten die Ausführungen auch für die geschützten Pflanzen.

Besonders geschützte Arten sind Arten, die

- in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-Artenschutz-VO) oder
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. FFH-RL) oder
- in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannt werden oder
- als europäische Vogelarten gelten.

Manche dieser Arten unterliegen zusätzlich auch dem strengen Schutzstatus.

Eine Liste mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse [www.wisia.de](http://www.wisia.de) mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Tier um eine besonders geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie Ihr Tier gehört, kann Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne Auskunft geben.

### **Anmeldung**

Für Tiere die nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen („WA“) geschützt sind, besteht eine Meldepflicht nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Dabei gibt es eine Unterscheidung zwischen besonders geschützten Tierarten und solchen, die auch streng geschützt sind. Im Bereich des WA werden diese auch als Schutzstatus „WA-Anhang A“ oder „WA Anhang B“ bezeichnet.

### Welche Unterlagen benötige ich?

- Beim Schutzstatus „Besonders geschützt“ oder Anhang B: Nachweis der Herkunft des Tieres vom Verkäufer
- Beim Schutzstatus „Streng geschützt“ oder WA Anhang A: EG- bzw. EU-Bescheinigung zum jeweiligen Tier

### Was muss ich melden?

Wenn Sie ein Exemplar einer artgeschützten Tierart halten, besteht für Sie grundsätzlich die Pflicht, dies zu melden.

Bitte beachten Sie, dass die artenschutzrechtliche Meldepflicht nur für Wirbeltiere (Reptilien, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Rundmäuler und Fische) gilt.

Die Anmeldung eines artgeschützten Tieres muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Tiere
- Tierart
- Alter
- Geschlecht
- Herkunft
- Verbleib (z.B. Verkauf, Tod)
- Standort (wo wird das Tier gehalten?)
- Verwendungszweck (z.B. Zucht, private Haltung)
- Kennzeichnung (z.B. Fußring, Transponder, Fotodokumentation)

Die Meldepflicht besteht auch bei Beendigung der Haltung durch z.B. Tod oder Verkauf des Tieres, Bestandsmehrung durch Zukauf oder Nachzucht, aber auch bei Anschriftenwechsel des Halters. Entsprechende Formulare können Sie auf unserer Internetseite downloaden.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

### Wann und wo muss ich die Tierhaltung melden?

Gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV besteht die Meldepflicht unverzüglich nach Beginn der Haltung.

Zuständig ist die **untere Naturschutzbehörde** am Landratsamt Rottal-Inn.

Sie erreichen uns, wie folgt:

Landratsamt Rottal-Inn  
SG 42.2 - Naturschutz  
Ringstraße 4 – 7  
84347 Pfarrkirchen

E-Mail: [artenschutz@rottal-inn.de](mailto:artenschutz@rottal-inn.de)

Tel. 08561 20 337 oder Tel. 08561 20 346

Gerne sind wir Ihnen bei Fragen behilflich.

### Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten

(z.B.: Grüner Leguan, Königspython, Abgottschlange, Axolotl, Rotwangenschmuckschildkröte, Pfirsichköpfchen)

### Hinweis zur Haltung gefährlicher Tiere:

Für das Halten gefährlicher Tiere brauchen Sie die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde.

(Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG))

Welche Tiere auf der sog. Liste zur Haltung von gefährlichen Tieren nach dem LStVG gehören, können Sie bei Ihrer zuständigen Gemeinde oder bei uns in der Unteren Naturschutzbehörde erfragen.